

## Statuten der Grünliberale Partei Köniz

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 27.04.2009.

### I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Köniz (glp Köniz; Grünliberale Köniz) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Vereinssitz ist Köniz.

### II Zweck

Die Grünliberale Partei Köniz bezweckt

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
- die Förderung eines nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Verhaltens
- die Förderung von Eigenverantwortung
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

### III Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Köniz steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Mitglieder der Grünliberalen Partei Köniz sind gleichzeitig auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Kanton Bern und der Grünliberalen Partei Schweiz.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft entsteht nach Entrichtung des Mitgliederbeitrages und gilt für das Kalenderjahr.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Partei Köniz erfolgen kann
  - b. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
  - c. durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens
5. Entscheide des Vorstands in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.

### IV Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Mandatsabgaben, Spenden und Legaten.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern durch die Kantonalpartei ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
3. Die Grünliberale Partei Köniz kann für gewählte Mitglieder in Ämtern ein Abgabereglement erlassen.
4. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Köniz haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **V Organisation**

Die Organe der Grünliberalen Köniz sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **VI Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise zweimal jährlich zusammen, in jeder Jahreshälfte einmal. Die Rechnungsabnahme erfolgt in der ordentlichen Versammlung in der ersten Jahreshälfte.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
  - a) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
  - c) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
  - d) Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für den Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Bern
  - e) Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Bern
  - f) Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Bern
  - g) Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für regionale Ämter zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Bern
  - h) Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für den Grossrat zuhanden des kantonalen Wahlausschusses Mittelland Süd
  - i) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für lokale Ämter
  - j) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat
  - k) Wahl von Delegierten
  - l) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, sofern vom Vorstand beantragt
  - m) Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft
  - n) Änderung der Statuten
  - o) Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vereinsvermögens
  - p) Beschlüsse über weitere Geschäfte
6. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt gezählt.

7. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen). Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach jedem weiteren Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.
8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## **VII Vorstand**

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung der in den Statuten formulierten Parteiziele verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus einem Präsidium (bzw. Co-Präsidium) und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.
5. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
6. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
  - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
  - d) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
  - e) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
  - f) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
  - g) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
  - h) Einsetzung und Auflösung von Fachgruppen
  - i) Wahl der Vorsitzenden der Fachgruppen
  - j) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Fachgruppen und Mitgliedern
  - k) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte und/oder eines Geschäftsreglementes für den Vorstand
8. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt gezählt. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen beziehungsweise Wahlempfehlungen sowie die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
9. Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin
  - a) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen
  - b) In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist und Positionspapiere fehlen, kann der Präsident/die Präsidentin den Entscheid in eigener Kompetenz fällen. Dieser ist dem Vorstand umgehend zur Kenntnis zu bringen.

### **VIII Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 1 Revisorin oder Revisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **IX Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Grünliberalen Partei Kanton Bern oder einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.04.2009 genehmigt.